

Arbeitsstundenregelung des TC Gresaubach e.V.

Präambel

Mit der Arbeitsstundenregelung, deren Einführung die Mitgliederversammlung am 09.11.2008 unter dem Vorsitz des ehemaligen Vorstands (Amtsantritt des gegenwärtigen Vorstands: 16.11.2008) beschlossen hat, soll in erster Linie die Pflege und Instandhaltung der Tennis- und Bouleanlage und des Clubheims gesichert werden, denn unsere Tennis- und Bouleanlage muss stets gepflegt werden; Fremdleistungen sind teuer und belasten zudem unseren Finanzzetat nicht unerheblich. Wir sind daher vermehrt auf Eigenleistung angewiesen, damit wir kostengünstig die gängigen „Wartungsarbeiten“ auf unserer Tennis- und Bouleanlage erledigen können.

Dementsprechend wurde seitens des Vorstands folgende Regelung getroffen:

§ 1

- (1) Jedes aktive Mitglied der Tennis- und Bouleabteilung über 18 Jahre muss jeweils **10 Arbeitsstunden** pro Jahr leisten.
- (2) Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied mit **€ 10,00 pro Stunde** in Rechnung gestellt, die am Ende der Saison zu bezahlen sind bzw. vom angegebenen Konto abgebucht werden. Für das Alter wird immer das Jahr nach dem Geburtstag zu Grunde gelegt.
- (3) Als aktive Mitglieder gelten sämtliche Mannschaftsspieler und Mitglieder, die die Tennis- und Bouleanlage zum Zwecke des Sports mehr als **dreimal** innerhalb einer Saison **aktiv** nutzen.

§ 2

Die Arbeitsstunden wurden eingeführt, um das Clubheim, die Tennis- und Bouleplätze und den Außenbereich der gesamten Clubanlage des TC Gresaubach e.V. weiterhin in einem guten Zustand zu erhalten.

Daher sollte jedes Mitglied versuchen, innerhalb einer Saison seine Arbeitsstunden zu leisten und das Bezahlen der Arbeitsstunden sollte die Ausnahme sein.

§ 3

Bei Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres sind für die restlichen Monate anteilmäßig Arbeitsstunden zu leisten oder zu bezahlen.

§ 4

Die Arbeitsstunden müssen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Jahres geleistet werden. Der Übertrag mehr geleisteter Arbeitsstunden auf das folgende Jahr bedarf der gesonderten Zustimmung des Vorstandes.

§ 5

Die Arbeitsstunden können innerhalb einer Familie, Ehe- und Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes und Kinder, die in der häuslichen Gemeinschaft leben, übertragen werden.

§ 6

Ausgenommen von den Arbeitsstunden sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren, weibliche Mitglieder ab einem Alter von 63 Jahren, männliche Mitglieder ab einem Alter von 65 Jahren, Ehrenmitglieder, Mitglieder des amtierenden Vorstandes. Mannschaftsführerinnen und Mannschaftsführer der jeweiligen Mannschaften müssen nur die Hälfte, also 5 Arbeitsstunden, leisten.

§ 7

Sollte ein Vorstandsmitglied in der laufenden Saison aus dem Vorstand oder eine Mannschaftsführerin oder ein Mannschaftsführer in seiner Funktion ausscheiden, sind für die restlichen Monate anteilmäßig Arbeitsstunden zu leisten oder zu bezahlen.

§ 8

(1) Der Vorstand legt jährlich neu fest, welche Arbeiten als Arbeitsstunden anerkannt werden. Entsprechende Neuerungen werden mittels eines Aushangs entsprechend bekannt gegeben.

(2) Derzeit werden nur nachfolgend aufgeführte Arbeiten als Arbeitsstunden anerkannt:

- | | |
|--|--|
| a) Mitglied findet neuen Sponsor für Bandenwerbung o.Ä. | 5 Stunden pro Sponsor |
| b) Mitglied findet neuen Sponsor mit einem Sponsoring i.H.v. 50 € | 1 Stunde pro Sponsoring |
| c) Mitglied findet neuen Sponsor mit einem Sponsoring i.H.v. bis zu 100 € | 2 Stunden pro Sponsoring |
| d) Mitglied findet neuen Sponsor mit einem Sponsoring i.H.v. bis zu 200 € | 3,5 Stunden pro Sponsoring |
| e) Mitglied findet neuen Sponsor mit einem Sponsoring i.H.v. bis zu 350 € und mehr | 5 bis 10 Stunden pro Sponsoring (Gutschrift liegt im Ermessen des Vorstands) |
| f) Mitglied findet neues Mitglied | 2 Stunden pro Mitglied |
| g) Mithilfe bei Veranstaltungen (Hausball, Saisonöffnung uws.) | Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunden |
| h) Bereitstellen von Kuchen, Salaten etc. | 1 Stunde pro Kuchen, Salat o.Ä. |
| i) Instandhaltung der Tennis- und Bouleplätze | Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunden |
| j) Reinigung des Clubheims | Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunden |
| k) Frühjahrsputz des Clubheims | Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunden |
| l) Renovierung des Clubheims | Gutschrift entsprechen der nachweislich geleisteten Stunden |

- | | |
|---|--|
| m) Pflege der Außenanlage | Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunden |
| n) Clubdienst im Rahmen von Veranstaltungen und Medenspielen etc. | Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunden |
| o) Teilnahme an Kreis- oder Bezirksmeisterschaften (als Repräsentant des TCG) | Gutschrift liegt im Ermessen des Vorstands |
| p) Gewährung unentgeltlicher Trainerstunden gegenüber Breitensportlern | Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunden |

- (3) Der amtierende Vorstand legt zur Erfassung der jeweilig geleisteten Arbeitsstunden ein sogenanntes Stundenbuch im Thekenbereich des Clubheims aus.
- (4) Die Mitglieder sind gehalten, sich die geleisteten Stunden in diesem Stundenbuch quittieren zu lassen.
- (5) Zur Quittierung berechtigt sind sämtliche Mitglieder des Vorstands sowie die Mannschaftsführerinnen und Mannschaftsführer der gemeldeten Mannschaften.
- (6) Die Mannschaftsführerinnen und Mannschaftsführer haben die Mannschaftsspieler ausdrücklich auf die Pflicht, 10 Arbeitsstunden innerhalb einer Saison abzuleisten, hinzuweisen.
- (7) Die Mitglieder sind gehalten, sich die geleisteten Arbeitsstunden zeitnah, wenn möglich noch am selben Tage, quittieren zu lassen.
Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist die geleistete Arbeit entsprechend zu dokumentieren; wobei jedoch eine entsprechende Gutschrift nicht ohne weiteres gewährleistet ist.

§ 9

- (1) Eine inhaltliche Änderung vorstehender Regelung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch mehrheitlichen Beschluss berechtigt, die Arbeitsstundenregelung im Ganzen aufzuheben bzw. einzuführen.

gez.

gez.

der Vorsitzende
S. Gläßner

der stellv. Vorsitzende
H. Hellbrück